

MUSTER 71: Urteilsaufbau – Freispruch mit Textbeispielen

Urteilsaufbau – Freispruch mit Textbeispielen¹

Vorspann

Dem Angeklagten lagen vier Fälle der Vergewaltigung zum Nachteil der Nebenklägerin im Zeitraum vom ... bis ... zur Last.

Der Angeklagte betreibt seit ... die Gastwirtschaft „Zum roten Baum“ in Landshut. Die Nebenklägerin war dort vom ... bis ... als Bedienung und Küchenhilfe beschäftigt.

Der Angeklagte hat die Taten bestritten. Die Kammer konnte sich nach durchgeführter Beweisaufnahmen nicht mit der erforderlichen Sicherheit von der Schuld des Angeklagten überzeugen. Zwar hat die Nebenklägerin den Angeklagten bei ihrer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung im Sinne der Anklage belastet, doch ist die Qualität ihrer Aussage aus mehreren Gründen vermindert. Außer den Angaben der Nebenklägerin gibt es keine maßgeblichen Indizien, die für die Richtigkeit der Tatvorwürfe sprächen. Im Ergebnis war der Angeklagte daher freizusprechen.

A. Tatvorwürfe der Anklage

Die Staatsanwaltschaft Landshut legte dem Angeklagten mit unverändert zugelassener Anklageschrift vom ... folgenden Sachverhalt mit der rechtlichen Bewertung als Vergewaltigung in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gem. §§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Nr. 3, Abs. 6 S. 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 52, 53 StGB zur Last:

„Der Angeschuldigte ist Betreiber der Gastwirtschaft „Zum roten Baum“ in 84056 Landshut, Dorfstraße 97. Erika Ende war dort als Bedienung beschäftigt. Während ihrer Arbeit kam es in der Gaststätte zu mindestens vier sexuellen Übergriffen durch den Angeschuldigten gegen den Willen der Geschädigten.

Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

1. Am Vormittag des ... hielt sich Erika Ende im Lagerraum im Keller des Gasthofes auf. ...“

B. Persönliche Verhältnisse

I. Lebenslauf

1. Grunddaten und Familienverhältnisse
2. Schulische und berufliche Entwicklung
3. Wirtschaftliche Verhältnisse

II. Gesundheitlicher Zustand

1. Körperliche Erkrankungen
2. Geistige Erkrankungen
3. Suchtverhalten

III. Vorstrafen und Vorahndungen

IV. Vorgänge im Ermittlungsverfahren

1. Sicherstellungen
2. Untersuchungshaft
3. Teileinstellungen im Ermittlungsverfahren

¹ Die einzelnen Textbeispiele betreffen nicht denselben Fall.

C. Sachverhalt zu den Tatvorwürfen

Der Angeklagte ist Inhaber und Betreiber der Gastwirtschaft „Zum roten Baum“ in 84056 Landshut, Dorfstraße 97. Erika Ende hatte sich ... von ihrem damaligen Ehemann getrennt. Ihre finanzielle Situation war angespannt. Als Mutter von zwei Kindern, einem dreijährigen Sohn und einer zweijährigen Tochter, suchte sie Arbeit. Der Angeklagte stellte sie ab ... in seiner Gastwirtschaft als Teilzeitkraft auf Stundenlohnbasis ein. Als Arbeitszeit waren die Tage Mittwoch bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr vereinbart, wenngleich sich die tatsächlichen Arbeitszeiten oft auch darüber hinaus erstreckten. Der Angeklagte sperrte morgens die Gaststätte auf. Außer Erika Ende arbeitete auch Ahmed Alaf vormittags in der Küche der Gaststätte. Die Tätigkeiten von Erika Ende umfassten die Mithilfe in der Küche und das Bedienen der Gäste sowie weitere diverse Tätigkeiten im Rahmen des Betriebs der Gaststätte.

Erika Ende ging in der Folgezeit ihrer Arbeitstätigkeit beim Angeklagten in folgenden Zeiträumen krankheitsbedingt nicht nach: ... Der Angeklagte überprüfte den Wahrheitsgehalt der Krankmeldung, indem er sie am ... zu Hause aufsuchte und im Übrigen mehrmals anrief und sich nach ihrem Gesundheitszustand erkundigte. Dabei ...

Die Kammer konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass es während des Beschäftigungsverhältnisses zu sexuellen Übergriffen des Angeklagten gegenüber Erika Ende kam.

D. Beweiswürdigung

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.²

I. Einlassung des Angeklagten

1. Angaben in der Hauptverhandlung
2. Angaben im Ermittlungsverfahren
3. Sonstige Angaben zu den Taten

II. Begründung der Feststellungen

1. Feststellungen zu B
 - a) Lebenslauf und gesundheitlicher Zustand
 - b) Vorstrafen und Vorahndungen
 - c) Vorgänge im Ermittlungsverfahren
2. Feststellungen zu C

E. Rechtliche Würdigung³

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.⁴

F. Adhäsionsentscheidung

Da der Angeklagte freigesprochen wurde, war von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

² Wegen § 267 Abs. 5 S. 1 StPO ist dies zwingend anzugeben – entweder gleich zu Beginn oder als Ergebnis der Beweiswürdigung.

³ Eine rechtliche Würdigung ist nur erforderlich, wenn der Freispruch (ausnahmsweise) aus Rechtsgründen erfolgte.

⁴ Wegen § 267 Abs. 5 S. 1 StPO ist dies zwingend anzugeben – entweder gleich zu Beginn oder als Ergebnis der rechtlichen Würdigung.

H. Entschädigungsentscheidung

Die Entschädigung des Angeklagten für die vorläufige Festnahme und die Dauer der Untersuchungshaft war gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StrEG auszusprechen, da er freigesprochen wurde und weder Ausschluss- noch Versagungsgründe gem. §§ 5, 6 StrEG vorliegen.